



Generalanwalt bezweifelt die Wirksamkeit des Safe-Harbour-Abkommens – Konsequenzen für Unternehmen?

Im Rahmen eines Rechtsstreits vor dem EuGH zwischen Max Schrems und Facebook hat der Generalanwalt Yves Bot in seinen Schlussanträgen festgestellt¹, dass das Safe-Harbour-Abkommen mit den USA seiner Ansicht nach unwirksam sei. Der EuGH ist an diese Auffassung allerdings nicht gebunden.

Der Generalanwalt gelangt in seinen Anträgen zu dem Ergebnis, dass die nationalen Behörden nicht daran gehindert seien, die Übermittlung der Daten europäischer Nutzer von Facebook an solche Server auszusetzen, die sich in den Vereinigten Staaten befänden. Hierzu führt der Generalanwalt aus,

„dass die Mitgliedstaaten, falls in dem Drittland, in das personenbezogene Daten übermittelt werden, systemische Mängel festgestellt werden, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können müssen, um die Grundrechte, die von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützt werden, zu wahren, wie das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten.“

In diesem Zusammenhang äußert der Generalanwalt die Auffassung, dass

„der Zugang der amerikanischen Nachrichtendienste zu den übermittelten Daten einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens und in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten bedeutet. [...] Der Generalanwalt sieht in diesem Eingriff in die Grundrechte einen Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, insbesondere weil die von den amerikanischen Nachrichtendiensten ausgeübte Überwachung massiv und nicht zielgerichtet ist.“

¹ <http://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2015-09/cp150106de.pdf>



Aus diesem Grund könne nicht davon ausgegangen werden,

„dass [die USA] ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, zumal die Regelung über den sicheren Hafen in der Entscheidung der Kommission keine Garantien enthält, die geeignet sind, einen massiven und generalisierten Zugang zu den übermittelten Daten zu verhindern. [...] Angesichts eines solchen Befunds der Verletzung von Grundrechten der Unionsbürger hätte die Kommission nach Auffassung des Generalanwalts die Anwendung der Entscheidung aussetzen müssen, auch wenn sie derzeit mit den Vereinigten Staaten Verhandlungen führt, um die festgestellten Verstöße abzustellen.“

Der Generalanwalt stellt sich somit hinter die Kritik vieler nationaler Aufsichtsbehörden an der Wirksamkeit des Safe Harbour Abkommens. Der Widerspruch der USA gegen die Zweifel an der Sicherheit des US-Datenschutz-niveaus² kann unserer Auffassung nach diese auch mehrfach von den deutschen Aufsichtsbehörden geäußerte Kritik³ nicht beseitigen.

Die Entscheidung des EuGH steht noch aus. Als Entscheidungstermin wurde der 6. Oktober 2015 bekannt gegeben.

² <http://useu.usmission.gov/st-09282015.html>

³ https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Entschliessungssammlung/DuesseldorferKreis/290410_SafeHarbor.pdf;jsessionid=B55210A39C01C46D98FFB869392BF3EA.1_cid319?__blob=publicationFile&v=1; <https://ssl.bremen.de/datenschutz/sixcms/detail.php?gsid=bremen236.c.9283.de>



Wichtige Tipps:

Wir empfehlen daher schon seit langem, sich nicht auf die Safe-Harbour-Zertifizierung zu verlassen. Insbesondere sollte bei der Datenübertragung – neben der Existenz einer gültigen Zertifizierung – Folgendes überprüft werden:

- Werden die Safe-Harbour-Vorgaben tatsächlich eingehalten?
- Werden Betroffenenrechte und Benachrichtigungspflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz beachtet?

Um dies besser abzusichern, sollte insbesondere auch eine zusätzliche vertragliche Verpflichtung nach den Vorgaben der passenden EU-Standardvertragsklauseln abgeschlossen werden.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen natürlich jederzeit gerne zur Verfügung.



Impressum

avocado rechtsanwälte

schillerstraße 20

60313 **frankfurt**

t +49 [0]69.9133010

f +49 [0]69.91330119

frankfurt@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte part mbb.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Jan Peter Voß

Prof. Dr. Thomas Wilmer

Dr. Jörg Michael Voß